Textliche Festsetzungen

1. Für die Bepflanzung der hierfür festgesetzten Flächen mit Bäumen und Hecken dürfen nur standortgerechte, einheimische Pflanzarten verwendet werden.

 1.1 Bäume:
 Hochstamm, Stammumfang 16 - 18 cm, verpflanzt mit Ballen, Pflanzabstand max. 10 m.
 Hainbuche, Eiche, Vogelkirsche, Eberesche, Obstbäume

 1.2 Hecken:
 Höhe 100 - 125 cm, 2 x verpflanzt ohne Ballen, Pflanzabstand 1,0 m, 2-reihig versetzt.
 Hartriegel, Hasel, Schlehe, schwarzer Holunder, Hainbuche, Pfaffenhütchen, Hundsrose, Brombeere, gewöhnlicher Schneeball, Faulbaum, Weißdorn, Liguster

2. Oberflächenversiegelungen auf den privaten Grundstücken dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen ausgeführt werden.
 zu den Gebäuden und privaten Stellplätzen und die privaten Stellplatzflächen sind aus stark wasserdurchlässigen Materialien herzustellen.